



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
22. Dezember 2023

Achtundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 71 b)

Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2023

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/78/481/Add.2, Ziff. 139)]

78/206. Das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen [64/292](#) vom 28. Juli 2010, in der sie das Recht auf einwandfreies und sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung als ein Menschenrecht anerkannte, das unverzichtbar für den vollen Genuss des Lebens und aller Menschenrechte ist, und [76/153](#) vom 16. Dezember 2021 mit dem Titel „Das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung“,

in Bekräftigung aller früheren Resolutionen des Menschenrechtsrats über das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung, unter anderem Ratsresolution 51/19 vom 6. Oktober 2022¹,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte², den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³, den Internationalen Pakt über

¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-seventh Session, Supplement No. 53A (A/77/53/Add.1)*, Kap. III, Abschn. A.

² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/a-emr.pdf> (term)

³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725.



bürgerliche und politische Rechte⁴, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁵, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁶, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁷ und das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁸,

sowie darauf hinweisend, dass sich das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung aus dem Recht auf einen angemessenen Lebensstandard herleitet und mit dem Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und psychischer Gesundheit und dem Recht auf Leben und Menschenwürde untrennbar verknüpft ist,

erneut erklärend, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte zu gewährleisten und einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit, unter Ausschöpfung aller ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen Maßnahmen treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen zur Umsetzung ihrer Menschenrechtsverpflichtungen, die volle Verwirklichung des Rechts auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung zu erreichen,

unter Kenntnisnahme der Allgemeinen Bemerkung Nr. 15 (2002) des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über das Recht auf Wasser (Artikel 11 und 12 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)⁹, der Erklärung des Ausschusses vom 19. November 2010 über das Recht auf Sanitärversorgung¹⁰ und der Berichte des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung,

Kenntnis nehmend von *The United Nations World Water Development Report 2022: Groundwater – Making the Invisible Visible* (Weltwasserentwicklungsbericht 2022 der Vereinten Nationen: Grundwasser – Das Unsichtbare sichtbar machen) und dem *Blueprint for Acceleration: Sustainable Development Goal 6 Synthesis Report on Water and Sanitation 2023* (Plan zur Beschleunigung: Synthesebericht über Ziel 6 für nachhaltige Entwicklung betreffend Wasser- und Sanitärversorgung 2023),

in Bekräftigung der Verantwortung der Staaten, für die Förderung, den Schutz und die Achtung aller Menschenrechte Sorge zu tragen, die allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und weltweit in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandelt werden müssen,

unter Hinweis auf das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹¹ und die Ergebnisdokumente der Überprüfungskonferenzen, in

⁴ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

⁵ United Nations, *Treaty Series*, Bd. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

⁶ Ebd., Bd. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁷ Ebd., Bd. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁸ Ebd., Bd. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; LGBI. 2024 Nr. 3; öBGBI. III Nr. 155/2008, Nr. 105/2016; AS 2014 1119.

⁹ *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 2 (E/2003/22), Anhang IV.*

¹⁰ Ebd., 2011, *Supplement No. 2 (E/2011/22), Anhang VI.*

¹¹ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5.–13. September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

Bekräftigung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing¹², der Ergebnisdokumente der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung¹³ und der von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau anlässlich des zehnten, fünfzehnten, zwanzigsten und fünfundzwanzigsten Jahrestags der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Erklärungen¹⁴ und Kenntnis nehmend von den vereinbarten Schlussfolgerungen der sechsundsechzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau¹⁵,

in Bekräftigung ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ zur Herbeiführung der nachhaltigen Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise, wobei sicherzustellen ist, dass niemand zurückgelassen wird, und betonend, wie wichtig es ist, die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 71/222 vom 21. Dezember 2016, mit der sie den Zeitraum 2018–2028 zur Internationalen Aktionsdekade „Wasser für nachhaltige Entwicklung“ ausrief, und ihre Resolution 77/334 vom 1. September 2023 mit dem Titel „Folgemaßnahmen zur Konferenz der Vereinten Nationen zur umfassenden Halbzeitüberprüfung der Verwirklichung der Ziele der Internationalen Aktionsdekade ‘Wasser für nachhaltige Entwicklung’ 2018–2028“, in der sie beschloss, die Wasserkonferenz der Vereinten Nationen 2026 zur Beschleunigung der Verwirklichung von Ziel 6 der Ziele für nachhaltige Entwicklung und für das Jahr 2028 die Konferenz der Vereinten Nationen zur umfassenden Halbzeitüberprüfung der Verwirklichung der Ziele der Internationalen Aktionsdekade „Wasser für nachhaltige Entwicklung“ 2018–2028 einzuberufen,

unter Begrüßung der für den 22. bis 24. März 2023 einberufenen Konferenz der Vereinten Nationen zur umfassenden Halbzeitüberprüfung der Verwirklichung der Ziele der Internationalen Aktionsdekade „Wasser für nachhaltige Entwicklung“ 2018–2028,

betonend, wie wichtig es ist, die Verwirklichung der international vereinbarten Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung, einschließlich des Ziels, die Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle zu gewährleisten, zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten, insbesondere da, wie aus dem zusammenfassenden Bericht zum Stand der Fortschritte 2021 bei Ziel 6 der Ziele für nachhaltige Entwicklung hervorgeht, die Welt nicht auf Kurs liegt, um die nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser- und Sanitärversorgung für alle sicherzustellen, die auch als wichtiger Faktor für die Verwirklichung anderer Nachhaltigkeitsziele fungiert,

unter Hinweis darauf, dass gemäß den Resolutionen der Generalversammlung 47/193 vom 22. Dezember 1992 und 67/291 vom 24. Juli 2013 der 22. März zum Weltwassertag und der 19. November zum Welttoilettentag bestimmt wurde, die wichtige Gelegenheiten

¹² *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

¹³ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

¹⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und E/2005/27/Corr.1), Kap. I, Abschn. A (in Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-dec-2005-232.pdf>); ebd., 2010, *Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2010/27 und E/2010/27/Corr.1), Kap. I, Abschn. A (in Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/edec2010-232.pdf>); ebd., 2015, *Supplement No. 7* (E/2015/27), Kap. I, Abschn. C, Resolution 59/1, Anlage; und ebd., 2020, *Supplement No. 7* (E/2020/27), Kap. I, Abschn. A.

¹⁵ Ebd., 2022, *Supplement No. 7* (E/2022/27), Kap. I, Abschn. A.

bieten, um unter anderem das Bewusstsein für das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung und die in dieser Hinsicht verbleibenden Herausforderungen zu schärfen,

sowie unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung vom Juni 1992¹⁶ und ihre Resolution 66/288 vom 27. Juli 2012 mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“ und betonend, dass Wasser und Sanitärversorgung im Rahmen der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung von entscheidender Bedeutung sind,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 76/300 vom 28. Juli 2022 „Das Menschenrecht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt“,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Zusagen und Initiativen zur Förderung des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung, die auf den jüngsten regionalen und subregionalen Konferenzen und Treffen vereinbart wurden,

erklärend, wie wichtig es ist, die Verfügbarkeit hochwertiger, zugänglicher, aktueller und zuverlässiger aufgeschlüsselter Daten zu den Fortschritten in Bezug auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung in Haushalten, im Bildungsbereich, in Gesundheitseinrichtungen, am Arbeitsplatz und in anderen Umfeldern ständig zu verbessern, da sie ein unverzichtbares Mittel für die Staaten sind, die schrittweise Verwirklichung des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung für alle ohne Diskriminierung zu planen, zu vollziehen und zu überwachen,

begrüßend, dass laut dem Bericht von 2023 über die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Anteil der Weltbevölkerung, der eine sicher verwaltete Trinkwasserversorgung nutzt, zwischen 2015 und 2022 weltweit von 69 auf 73 Prozent, der Anteil, der eine sicher verwaltete Sanitärversorgung nutzt, von 49 auf 57 Prozent und der Anteil mit Zugang zu einfacher Hygieneversorgung von 67 auf 75 Prozent gestiegen ist, während die Zahl der Menschen, die ihre Notdurft im Freien verrichten, im selben Zeitraum von 715 auf 419 Millionen gesunken ist,

tief besorgt darüber, dass mehr als zehn Jahre nach Verabschiedung der Resolution 64/292 weiterhin 2,2 Milliarden Menschen nicht über sicher verwaltetes Trinkwasser verfügen, darunter 703 Millionen Menschen ohne einfache Wasserversorgung, dass 3,5 Milliarden Menschen nicht über eine sicher verwaltete Sanitärversorgung verfügen, darunter 1,5 Milliarden Menschen ohne einfache Sanitäreinrichtungen, und dass 2 Milliarden Menschen zu Hause keine einfache Gelegenheit zum Händewaschen mit Wasser und Seife haben, und dass für eine allgemeine Versorgung bis 2030 eine erhebliche Steigerung der derzeitigen weltweiten Fortschrittsraten erforderlich ist,

sowie tief besorgt darüber, dass die Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) bestehende Ungleichheiten verschärft hat und dass davon unverhältnismäßig stark Frauen, Mädchen und Menschen in prekären Situationen betroffen sind, und in Anerkennung der Notwendigkeit, den Zugang zu angemessener Wasser- und Sanitärversorgung, einschließlich zugunsten von Menstruationsgesundheit und -hygiene, mit höchster Dringlichkeit auszuweiten und den dauerhaften Zugang zu bestehenden Leistungen in dieser Hinsicht zu gewährleisten, einschließlich der Dienste auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, und ernsthaft besorgt darüber, dass 2 Milliarden Menschen weltweit zu Hause

¹⁶ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992, Bd. I, Resolutions Adopted by the Conference (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 and Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

nicht über eine einfache Gelegenheit zum Händewaschen verfügen, welche dringend erforderlich ist, um die Verbreitung von COVID-19 und anderen Infektionskrankheiten zu verhindern,

ferner zutiefst besorgt über den mangelnden Zugang zu einer angemessenen Wasser- und Sanitärversorgung und dessen dramatische Folgen für die allgemeine Gesundheitslage in humanitären Notlagen und Krisen, auch in Zeiten von Konflikten und Naturkatastrophen, sowie in der Erkenntnis, dass Menschen, die in von bewaffneten Konflikten und Naturkatastrophen betroffenen Ländern und in Ländern, die für die nachteiligen Auswirkungen von Klimaänderungen besonders anfällig sind, leben, sowie Menschen, die in Flüchtlingslagern leben, so auch in Aufnahmелändern, häufiger keinen Zugang zu einfacher Trinkwasserversorgung und zu grundlegenden sanitären Einrichtungen haben als Menschen, die in nicht betroffenen Ländern leben, und zugleich die Bemühungen der Aufnahmелänder anerkennend, die Situation der in Flüchtlingslagern lebenden Menschen zu verbessern,

tief besorgt darüber, dass die Verwirklichung des allgemeinen und gleichen Zugangs zu sicherer Wasser- und Sanitärversorgung bis 2030 ein vierfach höheres Fortschrittsstempo als das derzeitige erfordern wird,

höchst beunruhigt über die unterschiedslosen und gezielten Angriffe auf zivile Objekte in bewaffneten Konflikten, bei denen Personal verletzt und die zivile Infrastruktur beschädigt werden kann, die für die Bereitstellung grundlegender Dienste für die Zivilbevölkerung unverzichtbar sind,

zutiefst besorgt darüber, dass Frauen und Mädchen, vor allem in humanitären Notlagen und Krisen, auch in Zeiten von bewaffneten Konflikten oder Naturkatastrophen, beim Zugang zu Wasser, Sanitärversorgung und Hygienesdiensten sowie zu Menstruationsgesundheit und -hygiene oft vor besonderen Hindernissen stehen und dass sie in vielen Teilen der Welt die Hauptlast bei der Beschaffung von Wasser für den Haushalt und bei der Betreuung, auch im Zuge von durch Wasser übertragenen Krankheiten, tragen, was die Zeit einschränkt, die ihnen für andere Tätigkeiten wie Bildung und Freizeit zur Verfügung steht oder die die Frauen für den Erwerb ihres Lebensunterhalts nutzen können,

äußerst beunruhigt darüber, dass mit Wasser, Abwasser und Hygiene verbundene Krankheiten Kinder am härtesten treffen, zugleich darauf hinweisend, dass Durchfallerkrankungen bei Kindern unter 5 Jahren nach wie vor eine häufige Todesursache sind, und hervorhebend, dass Fortschritte bei der Verringerung von Sterblichkeit, Morbidität und Wachstumshemmung bei Kindern daran geknüpft sind, dass Kinder und Frauen allgemeinen und gleichen Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und sanitären Einrichtungen haben, und dass Kinder in humanitären Notlagen und Krisen, auch in Zeiten von bewaffneten Konflikten oder Naturkatastrophen, am meisten unter Unterbrechungen der Wasser- und Sanitärversorgung leiden,

zutiefst besorgt darüber, dass Menschen mit Behinderungen, insbesondere Kinder, häufig keinen allgemeinen und gleichen Zugang zu einwandfreiem und nachhaltig verwaltetem Trinkwasser und Sanitärversorgung haben und sich beim Zugang zu einer barrierefreien und ihren Bedürfnissen entsprechenden Wasser- und Sanitärversorgung oft Hindernissen gegenübersehen, was ihre Fähigkeit zur unabhängigen Lebensführung und zur uneingeschränkten Teilhabe an allen Lebensbereichen, darunter Bildung und Beschäftigung, beeinträchtigt, was in Situationen von Obdachlosigkeit sowie humanitären Notlagen und Krisen besonders besorgniserregend ist,

sowie tief besorgt darüber, dass die weit verbreitete Tabuisierung und Stigmatisierung von Menstruation, Menstruationsgesundheit und -hygiene dazu führen, dass Frauen und Mädchen darüber oft nicht grundlegend informiert und aufgeklärt werden, weder in der Schule noch außerhalb der Schule, dass sie ausgeschlossen und stigmatisiert werden, dass

die Ausübung ihrer Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, beeinträchtigt sein kann und dass sie daher an der vollen Entfaltung ihres Potenzials gehindert werden,

ferner tief besorgt darüber, dass der mangelnde Zugang zu angemessener Wasser- und Sanitärversorgung, einschließlich zugunsten von Menstruationsgesundheit und -hygiene, insbesondere in Schulen und anderen Bildungsumfeldern, am Arbeitsplatz, in Gesundheitszentren und öffentlichen Einrichtungen und zu Hause die Gleichstellung der Geschlechter, die Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen und ihren Genuss der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Bildung und des Rechts auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und psychischer Gesundheit, beeinträchtigt, und anerkennend, dass Frauen und Mädchen während der Menstruation besondere Hygienebedürfnisse haben und dass Frauen während Schwangerschaft, Geburt und Mutterschaft sowie im Lebensverlauf besondere Hygienebedürfnisse haben,

tief besorgt darüber, dass Frauen und Mädchen durch Angriffe, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, Belästigung und andere Bedrohungen ihrer Sicherheit besonders gefährdet und diesen besonders ausgesetzt sind, während sie Wasser für den Haushalt beschaffen und Sanitäranlagen außerhalb ihres Haushalts nutzen oder mangels angemessener Sanitäreinrichtungen ihre Notdurft im Freien verrichten, wodurch ihre Möglichkeit, sich frei und sicher im öffentlichen Raum zu bewegen, eingeschränkt wird,

sowie tief besorgt darüber, dass nicht vorhandene oder unzureichende sanitäre Einrichtungen und schwere Mängel bei der Wasserbewirtschaftung und der Abwasserbehandlung die Wasserversorgung und den nachhaltigen Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser beeinträchtigen können und dass laut dem Weltwasserentwicklungsbericht der Vereinten Nationen von 2021 Schätzungen zufolge weltweit 80 Prozent des Abwassers unbehandelt in die Umwelt eingeleitet werden,

erklärend, wie wichtig gegebenenfalls regionale und internationale Zusammenarbeit als ein Mittel ist, die schrittweise Verwirklichung des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung zu fördern, mit der Maßgabe, dass sie keine Auswirkungen auf Fragen des internationalen Wasserrechts, einschließlich des Rechts der internationalen Wasserläufe, hat,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass der Klimawandel die Häufigkeit und Schwere sowohl plötzlich eintretender Naturkatastrophen als auch sich langsam anbahnender Ereignisse erhöht, und dass sich solche Ereignisse nachteilig auf den vollen Genuss aller Menschenrechte, einschließlich des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung, auswirken, und daran erinnernd, dass Maßnahmen zur Minderung beschleunigt, die Anpassungs- und Widerstandsfähigkeit gegenüber Klimaänderungen gestärkt und die Anfälligkeit dafür verringert werden müssen, unter anderem durch resiliente Wasser- und Sanitärversorgungssysteme,

feststellend, dass angemessene Reaktionsmaßnahmen auf die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels und die schrittweise Verwirklichung des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung mit der Gesundheit und Nachhaltigkeit der Ökosysteme, einschließlich der aquatischen Ökosysteme, verknüpft sind,

unter Hinweis auf die Verpflichtung, die Bemühungen auf allen Seiten zu verstärken, Wüstenbildung, Bodendegradation, Erosion und Trockenheit, Verlust der Artenvielfalt und Wasserknappheit zu bekämpfen, die als wesentliche ökologische, wirtschaftliche und soziale Herausforderungen für die globale nachhaltige Entwicklung und die Verwirklichung des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung angesehen werden,

in dem Bewusstsein, dass die Folgen des Klimawandels und die damit verbundenen Umweltschäden zwar Menschen und Gemeinschaften in aller Welt am Genuss des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung hindern, dass jedoch die ohnedies in prekären Situationen lebenden Bevölkerungsgruppen, darunter Menschen, die in informellen Siedlungen, in kleinen Inselstaaten oder in ländlichen oder lokalen Gemeinschaften leben, am stärksten davon betroffen sind, sowie in dem Bewusstsein, dass indigene Bevölkerungsgruppen aufgrund ihrer besonderen Situationen und Charakteristika zu den ersten gehören könnten, die von den unmittelbaren Folgen von Klimaänderungen betroffen sind, da sie von der Umwelt und deren Ressourcen abhängig sind und enge Beziehungen zu diesen pflegen,

1. *bekräftigt*, dass das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung als Teil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard für den vollen Genuss des Rechts auf Leben und aller Menschenrechte unabdingbar ist;

2. *bekräftigt außerdem*, dass das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser alle Menschen ohne Diskriminierung berechtigt, Zugang zu ausreichendem, einwandfreiem, akzeptablem, barrierefrei erreichbarem und erschwinglichem Wasser zur persönlichen und häuslichen Nutzung zu erhalten, und dass das Menschenrecht auf Sanitärversorgung alle Menschen ohne Diskriminierung berechtigt, in allen Lebensbereichen direkten und erschwinglichen Zugang zu einer Sanitärversorgung zu erhalten, die unbedenklich, hygienisch, sicher und sozial und kulturell annehmbar ist und Privatsphäre und Würde gewährleistet, und bekräftigt gleichzeitig, dass beide Rechte Teil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard sind;

3. *begrüßt* die Arbeit des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung und bittet ihn, im Rahmen seines Mandats¹⁷ mit den Mitgliedstaaten und anderen Interessenträgern, einschließlich der Zivilgesellschaft, bei der Verwirklichung der international vereinbarten wasserbezogenen Ziele und Zielvorgaben zusammenzuarbeiten und sie einzubinden;

4. *fordert die Staaten auf*,

a) die schrittweise Verwirklichung des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung für alle auf nichtdiskriminierende Weise zu gewährleisten und gleichzeitig Ungleichheiten beim Zugang zu beseitigen, unter anderem für Menschen, die Risikogruppen angehören, und für diejenigen, die aufgrund der Rasse, des Geschlechts, des Alters, einer Behinderung, der ethnischen Zugehörigkeit, der Kultur, der Religion, der nationalen oder sozialen Herkunft oder aus jedem anderen Grund marginalisiert sind;

b) die Bereitstellung von einwandfreiem Trinkwasser und Sanitärversorgung, die allen Menschen zugänglich sind, einschließlich Menschen in prekären Situationen, insbesondere in dicht besiedelten, verarmten und ländlichen Gebieten, als Mittel, um die Pandemieprävention zu verstärken und die Ausbreitung von Infektionskrankheiten zu verhindern, dringend prioritär zu behandeln;

c) wasserbezogene Ökosysteme zu schützen und wiederherzustellen und gegebenenfalls in ihren Leitlinien zur Wasserbewirtschaftung das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung für alle, insbesondere diejenigen, die aufgrund von Armut oder Wasserknappheit von mangelndem Zugang zu sicherer und angemessener Wasser- und Sanitärversorgung betroffen sind, prioritär zu behandeln;

¹⁷ Resolution 51/19 des Menschenrechtsrats.

d) die international vereinbarten Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung¹⁸, einschließlich des Ziels, die Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle zu gewährleisten, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen umzusetzen;

e) die Neue Urbane Agenda¹⁹ zu berücksichtigen, die Städte und menschliche Siedlungen vorsieht, die ihre soziale Funktion erfüllen und die diskriminierungsfreie Verwirklichung des Rechts auf angemessenen Wohnraum als Bestandteil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard und den universellen Zugang zu einer sicheren und erschwinglichen Trinkwasser- und Sanitärversorgung ermöglichen;

f) den Zugang aller Frauen und Mädchen zu sauberem und erschwinglichem Trinkwasser und einer angemessenen und gleichgestellten Sanitärversorgung und Hygiene sowie zu Menstruationshygiene zu gewährleisten, einschließlich zu Hygieneeinrichtungen und -diensten in öffentlichen und privaten Räumen;

g) Maßnahmen zur Stärkung der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen zu ergreifen, damit sie besser für humanitäre Notlagen und Krisen gerüstet sind, auch in Zeiten von bewaffneten Konflikten oder Naturkatastrophen, indem ihr Zugang zur Wasser- und Sanitärversorgung gewährleistet wird und geschlechtergerechte Maßnahmen, Pläne und Programme umgesetzt werden, die unter anderem eine wirksame Menstruationsgesundheit und -hygiene und eine angemessene Entsorgung von Menstruationsprodukten ermöglichen, ohne die Rechte, Sicherheit und Würde der Frauen und Mädchen zu beeinträchtigen;

h) gegen die weit verbreitete Stigmatisierung und Scham im Zusammenhang mit Menstruation und Menstruationshygiene vorzugehen, indem sie Aufklärungs- und Gesundheitsmaßnahmen in- und außerhalb von Schulen und so eine Kultur fördern, in der die Menstruation als gesund und natürlich anerkannt wird, und indem sie den Zugang zu diesbezüglichen sachlich richtigen Informationen gewährleisten, unter anderem auch für Männer und Jungen, indem sie die negativen sozialen Normen zu dem Thema bekämpfen sowie den universellen Zugang zu Hygieneprodukten und geschlechtergerechten Einrichtungen, einschließlich zur Entsorgung und abfalltechnischen Behandlung von Menstruationsprodukten, sicherstellen und dabei anerkennen, dass eine negative Wahrnehmung der Menstruation und das Fehlen von Mitteln für eine entsprechende Körperhygiene, wie etwa einwandfreies Wasser, Sanitär- und Hygieneeinrichtungen in Schulen und an öffentlichen Orten und am Arbeitsplatz von Frauen, die Anwesenheit von Frauen und Mädchen in Schulen und Hochschulen und von Frauen am Arbeitsplatz beeinträchtigen können;

i) die Führungsverantwortung von Frauen und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Mitwirkung an Entscheidungsprozessen im Hinblick auf die Wasser- und Sanitärversorgung zu fördern und sicherzustellen, dass bei Wasser- und Sanitärversorgungsprogrammen ein geschlechtergerechter Ansatz angewandt wird;

j) die Zeit, die Frauen und Mädchen auf die Beschaffung von Wasser für den Haushalt verwenden, zu verringern, um gegen die nachteiligen Auswirkungen einer unzureichenden Wasser- und Sanitärversorgung auf den Zugang von Mädchen zu Bildung und den vollen Genuss ihres Rechtes auf Bildung anzugehen, unter anderem durch bessere öffentliche Versorgungsleistungen und eine bessere Infrastruktur;

¹⁸ Siehe Resolution 70/1.

¹⁹ Resolution 71/256, Anlage.

k) die Sicherheit in öffentlichen Räumen zu fördern und die Sicherheit der Frauen und Mädchen bei der Nutzung von außer Haus gelegenen Sanitäranlagen oder der Notdurftverrichtung im Freien durch eine geschlechtergerechte Planung und Infrastruktur für ländliche und städtische Gebiete zu erhöhen;

l) Frauen und Mädchen vor körperlicher Bedrohung oder tätlichen Angriffen, einschließlich sexueller Gewalt, bei der Beschaffung von Wasser für den Haushalt, der Nutzung von außer Haus gelegenen Sanitäranlagen oder bei der Notdurftverrichtung im Freien zu schützen, so auch durch die Förderung der Sicherheit in öffentlichen Räumen und die Erhöhung der Sicherheit der Frauen und Mädchen durch eine geschlechtergerechte Planung und Infrastruktur für ländliche und städtische Gebiete;

m) Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Wasser- und Sanitäranlagen und -dienste für Menschen mit Behinderungen barrierefrei sind, und die Grundsätze des universellen Designs im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen anzuwenden, um den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Kindern mit Behinderungen, gerecht zu werden;

n) die Verrichtung der Notdurft im Freien schrittweise abzuschaffen, indem sie Maßnahmen zur Ausweitung des Zugangs zu Sanitärversorgung treffen, insbesondere auch für schwächere oder marginalisierte Menschen;

o) das internationale Bewusstsein für durch Wasser übertragene Krankheiten zu schärfen, insbesondere Cholera und Durchfallerkrankungen bei Kindern, die durch einwandfreies Trinkwasser und eine angemessene Sanitärversorgung und Hygiene verhindert werden können, und mit den maßgeblichen Interessenträgern Partnerschaften zur Durchführung von Projekten einzugehen, durch die der Zugang zu einwandfreiem Wasser und Sanitärversorgung in Entwicklungsländern erweitert werden soll;

p) breite und alle Seiten einschließende partizipative Ansätze zu verfolgen und sich mit lokalen Gemeinschaften und anderen Interessenträgern, einschließlich Frauen- und Mädchenorganisationen, Organisationen von Menschen mit Behinderungen sowie der breiten Zivilgesellschaft und des Privatsektors, über angemessene Lösungen zur Gewährleistung eines nachhaltigen, gleichberechtigten und nicht diskriminierenden Zugangs zu einwandfreiem Trinkwasser und zu Sanitärversorgung zu beraten und abzustimmen;

q) die Anstrengungen zur erheblichen Senkung des Anteils unbehandelt in die Umwelt eingeleiteten Abwassers zu verstärken und zu gewährleisten, dass Pläne und Programme zur Verbesserung der Sanitärversorgung dem Bedarf an geeigneten Systemen für die Behandlung des anfallenden Abwassers, einschließlich der Entsorgung der Fäkalien von Säuglingen, Rechnung tragen, mit dem Ziel, die Gefahren für die menschliche Gesundheit, die Trinkwasserressourcen und die Umwelt zu mindern, dabei das Potenzial einer Wiederverwendung von Abwasser anerkennend;

r) für Fälle, in denen das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung für alle ohne Diskriminierung nicht geachtet, geschützt oder gewährleistet wurde, Muster zu erkennen und ihre strukturellen Ursachen bei der Politiksetzung und der Haushaltsplanung in einem erweiterten Rahmen anzugehen und gleichzeitig eine ganzheitliche Planung vorzunehmen, die einen nachhaltigen, universellen Zugang anstrebt, auch in Fällen, in denen der Privatsektor, Geber und nichtstaatliche Organisationen an der Bereitstellung von Versorgungsdiensten beteiligt sind;

s) wirksame Rechenschaftsmechanismen für alle Anbieter von Wasser- und Sanitärdiensten, einschließlich aus dem Privatsektor, vorzusehen, um sicherzustellen, dass sie die Menschenrechte achten und Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe weder verursachen noch dazu beitragen;

t) sicherzustellen, dass ihre Entwicklungsbemühungen im Bereich Wasser, Sanitärversorgung und Hygienesdienste gegebenenfalls mit ihren Menschenrechtsverpflichtungen gemäß dem Völkerrecht in Einklang gebracht werden;

5. *fordert* die Staaten und die internationalen Organisationen *auf*, Finanzmittel bereitzustellen und den Kapazitätsaufbau und den Technologietransfer zu unterstützen, um Ländern, insbesondere Entwicklungsländern, auf Antrag dabei zu helfen, einwandfreies, sauberes, zugängliches und erschwingliches Trinkwasser und eine Sanitärversorgung für alle bereitzustellen;

6. *fordert* nichtstaatliche Akteure, einschließlich transnationaler und anderer Wirtschaftsunternehmen, *auf*, ihrer Verantwortung gerecht zu werden, die Menschenrechte zu achten, einschließlich des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung, indem sie unter anderem bei staatlichen Untersuchungen von Vorwürfen von Verletzungen des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung kooperieren und immer stärker mit Staaten zusammenwirken, um Verletzungen des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung aufzudecken und abzustellen;

7. *betont* die wichtige Rolle der von Staaten, Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, internationalen Partnern, Entwicklungspartnern und Geberorganisationen gewährten internationalen Zusammenarbeit und technischen Hilfe, *fordert* die Entwicklungspartner nachdrücklich *auf*, bei der Gestaltung und Umsetzung von Entwicklungsprogrammen zur Unterstützung nationaler Initiativen und Aktionspläne im Zusammenhang mit dem Recht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung einen *auf* die Menschenrechte gestützten Ansatz zu verfolgen, und bittet die regionalen und internationalen Organisationen, die Anstrengungen der Staaten zur schrittweisen Verwirklichung des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat zu ergänzen;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, zur wirksamen Reaktion *auf* und Verwirklichung der dauerhaften, inklusiven und resilienten Erholung von Gesundheitskrisen wie beispielsweise der COVID-19-Pandemie und ihren Folgen unter anderem dringend die Bemühungen zu verstärken, das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung zu verwirklichen sowie den Zugang zu Gelegenheiten zum Händewaschen und Handhygiene zu gewährleisten und bis 2030 eine integrierte Bewirtschaftung von Wasserressourcen auf allen Ebenen umzusetzen, unter anderem durch kooperative Ansätze, um eine dauerhafte Wasserversorgung für das Leben auf der Erde, die Landwirtschaft und die Nahrungsmittelproduktion sowie Ökosystemdienstleistungen und sonstige Nutzen sicherzustellen;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, die internationale Zusammenarbeit und die Unterstützung der Entwicklungsländer beim Kapazitätsaufbau für Aktivitäten und Programme im Bereich der Wasser- und Sanitärversorgung auszubauen, einschließlich nachhaltiger Wassersammlung und -speicherung, umweltverträglicher Entsalzungstechnologien, effizienter Wassernutzung, Abwasserbehandlung, Wiederaufbereitungs- und Wiederverwendungstechnologien;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *ferner auf*, die globalen Partnerschaften für nachhaltige Entwicklung als Mittel zur dauerhaften Erreichung der Ziele und Zielvorgaben der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu verstärken, und unterstreicht, dass die Agenda 2030 einen Paradigmenwechsel hin zu einem ausgeglicheneren und stärker integrierten Aktionsplan für eine nachhaltige Entwicklung als Ausdruck der Allgemeingültigkeit, Unteilbarkeit und Interdependenz aller Menschenrechte darstellt;

11. *bekräftigt*, dass das hochrangige politische Forum über nachhaltige Entwicklung unter der Ägide der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats die zentrale Aufsichtsfunktion über die Weiterverfolgung und Überprüfung der Ziele für nachhaltige Entwicklung auf globaler Ebene innehat, und legt den Mitgliedstaaten nahe, ihre Erfahrungen und bewährten Verfahren auszutauschen;

12. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer achtzigsten Tagung fortzusetzen.

50. Plenarsitzung
19. Dezember 2023